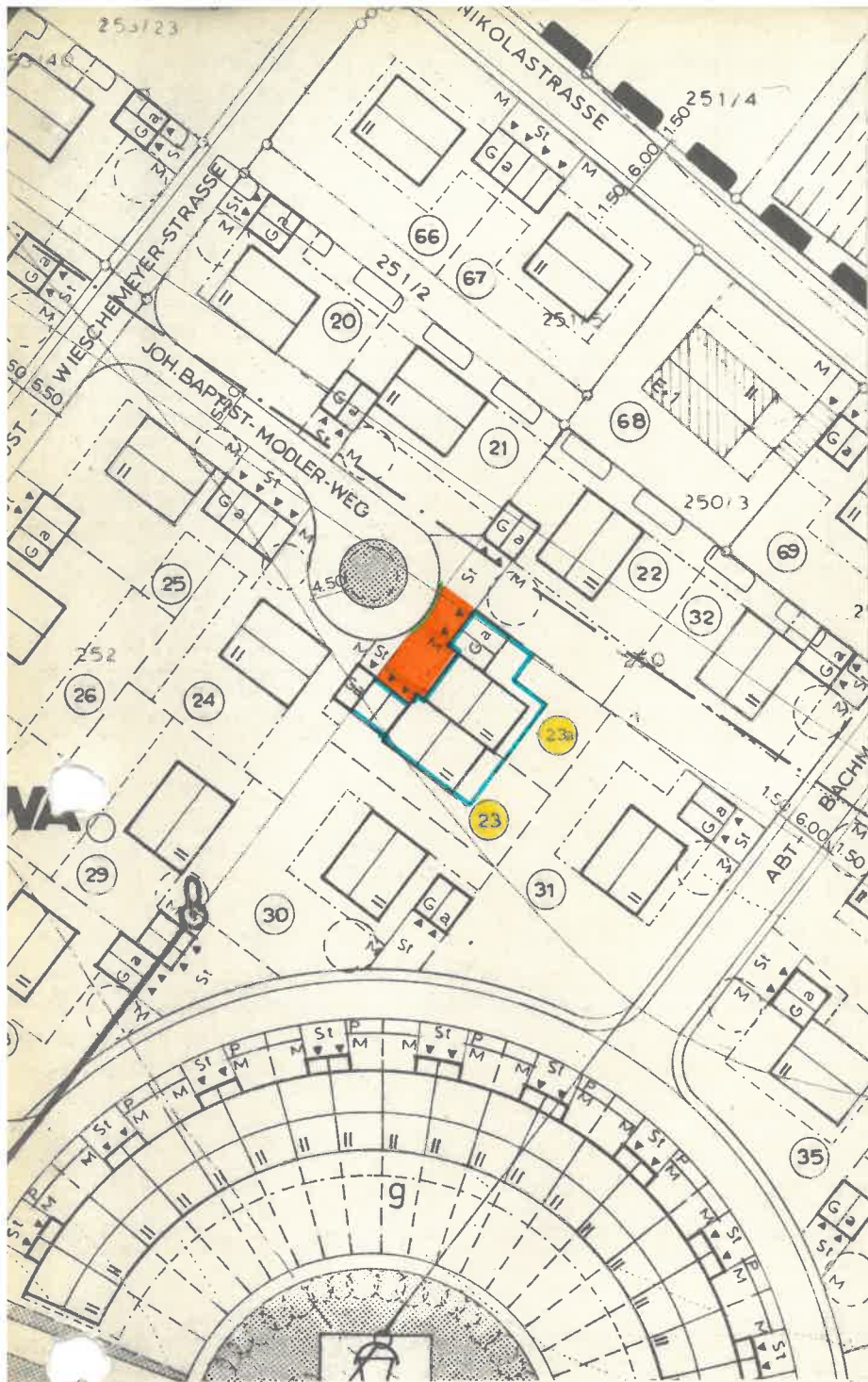




B

DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN

ERW. SCHÄRDINGER FELD

STADT/MARKT FÜRSTENZELL

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, DEN 24.01.1983

Ing. H. Hartmann
INGENIEURBÜRO
ING. H. HARTMANN

HOCHBAU:

WOHNBAU U. RAUMPLANUNG

TIEFBAU:

STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG

839 PASSAU

MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 91

ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM

10.03.83

Fürstenzell

25.03.83

STADT/ MARKT

DATUM



MARKT FÜRSTENZELL

Heller
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH

Anschlag an Ortstafel

AM 25.03.83

BEKANNT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

Heller
Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DEM STADT/ MARKT GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).